

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 06.10.2020 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 18:00 Uhr
Ende 21:25 Uhr
Ort: Schulungsraum FFW Hemhofen-Zeckern, Peter-Händel-Straße 15 a

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Brandmühl-Estor, Gerd,
Bräutigam, Lutz, Dr.,
Dubois, Ulrike,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Matthias,
Hamm, Reimer,
Koch, Thomas,
Köhler, Sebastian,
Marr, Dominik,
Motz, Iris,

ab 18.05 Uhr zu TOP
03

Müller, Hansjürgen,

ab 18.40 Uhr zu TOP
03

Reck, Karlheinz,
Rosiwal-Meißner, Monika,
Wagner, Gerhard,
Wölfel, Marcus,
Wulff, Tanja,

Schriftführer/in

Friedrich, Michael,

Gäste

Dworschak, Robert,

-

Dörner, Tommy,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bischoff, Max,

berufliche Abwesen-
heit

Heilmann, Alexander,

berufliche Abwesen-
heit

Kerschbaum, Gerhard,
Schneider, Benedikt,

private Abwesenheit
berufliche Abwesen-
heit

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschriften über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 01.09.2020 und die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 01.09.2020 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

GR Motz und GR Müller waren bei der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes noch nicht anwesend.

zu 2 Informationen

- keine

zu 3 **4. Änderung des Bebauungsplanes "Zeckern Z1": Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB - Billigungs- und Auslegebeschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hemhofen hat sich letztmalig in seiner Sitzung vom 20.04.2020 mit dem Sachverhalt befasst und dabei beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Zeckern Z1" in der Fassung vom 20.04.2020 mit Begründung vom 20.04.2020 zu billigen und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Herr Dworschak vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Valier aus Bamberg wird die Unterlagen der Abwägung ausführlich vorstellen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Büros für Städtebau und Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen.
 2. Der Gemeinderat Hemhofen nimmt Kenntnis von der Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Zeckern Z1.
 3. Der Gemeinderat Hemhofen billigt den vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg, ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 06.10.2020 mit Begründung vom 06.10.2020 sowie der heute beschlossenen und vorliegenden Planänderungen.
 4. Die so bezeichnete und vorliegende Planfassung vom 06.10.2020 ist nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.
 5. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung vorgebracht werden können; die Dauer der Auslegung wird angemessen verkürzt.
-

6. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
7. Die Träger öffentlicher Belange sind über die Beschlüsse und die öffentliche Auslegung zu informieren.
8. Das Beteiligungsverfahren ist durch das Büro für Städtebau und Bauleitplanung durchzuführen.

Beschluss: Ja 14 Nein 3

zu 4 Abschluss einer Mitgliedschaft beim Zweckverband zur kommunalen Verkehrssicherheit Oberpfalz

Sachverhalt:

Am 09. September 2020 fand in den Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Hemhofen/Zeckern gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden der Gemeinde Hemhofen sowie der Gemeinde Röttenbach als auch den Vertretern der Verwaltung ein Gespräch mit dem Zweckverband zur kommunalen Verkehrssicherheit Oberpfalz statt. Anlass dieses Gespräches war die immer wiederkehrende Problematik im Bereich des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs, welche in der Vergangenheit stetig zugenommen haben.

Im Zuge dieses Gespräches wurden den anwesenden Personen verschiedene Einzelheiten vor allem bezüglich des Leistungsumfangs, der Finanzierung als auch im Rahmen der Zusammenarbeit erläutert.

Der Zweckverband zur kommunalen Verkehrssicherheit nimmt als Behörde alle hoheitlichen Befugnisse wahr (analog Polizei). Die Abwicklung des kompletten Schriftverkehrs sowie die Ermittlung notwendiger Daten erledigt der Zweckverband eigenständig.

Folgende Leistungen werden vom Zweckverband zur kommunalen Verkehrssicherheit Oberpfalz angeboten:

- Überwachung des ruhenden sowie fließenden Verkehrs
- Sachbearbeitung des ruhenden sowie fließenden Verkehrs
- Verkehrszählung
- Elternhaltezone (sichere Schulwege)
- Sonderaktionen (Sensibilisierung und Dankeschön)
- Etc.

Modelle:

- Abschluss einer Mitgliedschaft
- Zweckvereinbarung

Leistungen	Mitgliedschaft	Zweckvereinbarung
Überwachung ruhender Verkehr	30,00 Euro/Stunde	40,00 Euro/Stunde
Überwachung fließender Verkehr	100,00 Euro/Stunde	140,00 Euro/Stunde
Sachbearbeitung ruhender Verkehr	4,00 Euro/Fall	5,00 Euro/Fall
Sachbearbeitung fließender Verkehr	8,00 Euro/Fall	10,00 Euro/Fall
Verkehrszählgeräte inkl. Auf- und Abbau sowie Auswertung	140,00 Euro/Woche	200,00 Euro/Woche
Dialogdisplay inkl. Auf- und Abbau	90,00 Euro/Monat	130,00 Euro/Monat

Im Zuge einer Mitgliedschaft entstehen keine Mitgliedsgebühren! Zudem können die vereinbarten Prüfungsumfänge monatlich aufgestockt, heruntergeschraubt als auch auf null gesetzt werden. Alle eingekommenen Verwarn- und Bußgelder gehen an die Kommune (Gemeinde Hemhofen) weiter. Die Abrechnung der Prüfungseinheiten erfolgt einmal pro Quartal.

Des Weiteren können die Kommunen die gewünschten Zeiten der Prüfung (Messstellen) frei wählen. Der Dienstplan des Zweckverbandes wird der Gemeinde vor Einrichtung der Messstellen zugeschickt.

Die nächstmögliche Mitgliedsaufnahme beim Zweckverband zur kommunalen Verkehrssicherheit Oberpfalz wäre zum 01.01.2021, sofern ein Beschluss des Gemeinderates bis zum 27.10.2020 erfolgt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Hemhofen beschließt, dass sie ab sofort die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes aufnimmt, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen 242.1 und 242.2 Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs). Dieser Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.
3. Die Gemeinde Hemhofen tritt dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei.
4. Die Gemeinde Hemhofen überträgt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - a) die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
 - b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,
 - c) die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs -)zum 01.01.2021 dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
5. Zum Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:

Herr 1. Bürgermeister Ludwig Nagel

Zum Vertreter als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:

Herr 2. Bürgermeister Gerhard Wagner
6. Der Beitritt erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der geltenden Fassung und des vorliegenden Entwurfs der Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung (siehe beigefügten Entwurfsvorschlag). Die o.g. Verbandssatzung und der Satzungsentwurf sind wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses.
7. Im Haushalt 2021 werden die hierfür entsprechenden Haushaltsstellen angelegt sowie die notwendigen Haushaltsansätze veranschlagt.

Beschluss: Ja 14 Nein 3

zu 5 Auftragsvergabe für Honorarleistungen an der Abwasseranlage der Gemeinde Hemhofen - Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleitung aus dem Regenwasserkanal RW-1 in den Hirtenbachgraben

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 12. Juli 2002 hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt der Gemeinde Hemhofen die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Regenwasser aus dem Regenwasserkanal RW 1 in den Hirtenbachgraben erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2022 befristet und muss nun frühzeitig neu beantragt werden.

Nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus einer Abwasseranlage in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Einem Antrag auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind die entsprechenden Nachweise auf Grundlage der aktuellen Richtlinien und Verordnungen beizulegen.

Der Bearbeitungsbereich umfasst die Einleitung von Regenwasser aus dem Regenwasserkanal RW 1 im Einzugsbereich der Schule/Kindergarten in den Hirtenbachgraben auf der Flurnummer 248 der Gemarkung Hemhofen.

Sollten Erweiterungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich sein, so sind diese in den Unterlagen des Antrages mit einer ausreichenden Planungstiefe darzustellen. Es ist prüfbar nachzuweisen, dass die geplanten Maßnahmen mit den angegebenen konstruktiven und hydraulischen Kennwerten entsprechend wirksam hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte sind und das sie baulich verwirklicht werden können.

Der endgültig erforderliche Umfang von Unterlagen in einem wasserrechtlichen Verfahren kann immer erst festgelegt werden, wenn der Umfang notwendiger Sanierungsmaßnahmen bekannt ist. Erst zu diesem Zeitpunkt sind auch die erforderlichen Ingenieurleistungen erkennbar und können angeboten werden.

Seitens des Ingenieurbüro Miller werden Ingenieurleistungen zur Erstellung von Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren für Mischwasserentlastungen daher in drei Teilleistungen angeboten:

In der hier angebotenen Teilleistung 1: „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ wird zunächst eine Grundlagenermittlung durchgeführt, auf deren Basis dann die geforderten Nachweise für die Lastfälle Ist-Zustand und Prognose-Zustand mit den entsprechend prüfbaren Planunterlagen erstellt werden. Sanierungsbedarf bei Grenzwertüberschreitungen wird in den Unterlagen dargestellt und erläutert.

In einer Teilleistung 2: „Alternativenuntersuchung Sanierungsmaßnahmen“ werden dann Sanierungskonzepte zur Behebung des festgestellten Sanierungsbedarfes untersucht. Durch den Vergleich von Alternativen nach technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten werden Lösungsvorschläge erarbeitet.

Vor endgültiger Fertigstellung der Unterlagen wird der Bearbeitungsstand der Teilleistungen 1 und 2 mit der Verwaltung und dem Wasserwirtschaftsamt diskutiert und abgestimmt, wobei auch Fristen für die Umsetzung von Maßnahmen festgelegt werden können. Auf dieser Basis können die Lösungsvorschläge in der Gemeinde als umzusetzende Alternative beschlossen werden.

Die beschlossenen Lösungsvorschläge definieren dann den Bearbeitungsumfang für die Teilleistung 3: „Unterlagen im Wasserrecht“, in der die geforderten Nachweise für die Lastfälle „sanierter Ist-Zustand“ und „sanierter Prognose-Zustand“ geführt werden. Zusammen mit den Unterlagen aus den Teilleistungen 1 und 2 werden alle erforderlichen Unterlagen im Wasserrecht in Projektakten zusammengestellt, mit denen seitens der Gemeinde dann die Anträge auf die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis eingereicht werden kann.

Die Teilleistung 1: „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ wird mit folgenden Leistungen angeboten:

1. Erfassung der Einzugsgebietsparameter - Lastfall Ist-Zustand
Aktuelle Angaben über die Einzugsgebietsparameter, insbesondere die abflusswirksamen Flächen, werden erhoben und auf Plausibilität geprüft.

2. Erfassung der Einzugsgebietsparameter - Lastfall Prognose-Zustand
Auf Grundlage der Einzugsgebietsparameter für den Lastfall Ist-Zustand werden die Einzugsgebietsparameter für den Lastfall Prognose-Zustand abgeschätzt. Hierbei werden anstehende Baugebiete, Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan und eine Verdichtung in bebauten Bereichen durch das Schließen von Baulücken berücksichtigt.
3. Nachweise der Einleitungen aus Regenwasserkanälen nach Merkblatt DWA-M 153
Für alle Einleitungsstellen aus den Regenwasserkanälen in ein Gewässer werden für den Lastfall Prognose-Zustand der hydraulische und der quantitative Nachweis nach Merkblatt DWA-M 153 geführt.
4. Ermittlung des Sanierungsbedarfes
Die Ergebnisse der Nachweise werden zur Überprüfung auf Sanierungsbedarf den einzuhaltenden Grenzwerten gegenübergestellt.

Die zur Bearbeitung des Projektes erforderlichen Ingenieurleistungen sind von den Leistungsbildern der HOAI nicht erfasst. Die Vergütung unterliegt keinen preisrechtlichen Vorgaben, so dass das Honorar frei vereinbart werden kann. Die Positionen werden daher über ein Pauschalhonorar angeboten.

Das Ingenieurbüro Miller aus Nürnberg bietet die Leistungen (Teilleistung 1) für die Erstellung von Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren für ein Pauschalhonorar von 3.000 € netto zuzüglich 4 % Nebenkostenpauschale und der gesetzlichen Umsatzsteuer an. Nachdem das Ing.-Büro Miller seit Jahren die örtlichen Gegebenheiten und zahlreiche Planungen erfolgreich durchgeführt hat, wird aus Sicht der Verwaltung vorgeschlagen, den Planungsauftrag an das IB Miller zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Teilleistung 1 zur Erstellung von Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren wird für ein Pauschalhonorar von 3.000 € netto zuzüglich 4 % Nebenkostenpauschale und der gesetzlichen Umsatzsteuer an das Ingenieurbüro Miller aus Nürnberg vergeben.
3. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2021 einzuplanen.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

zu 6 Auftragsvergabe für Honorarleistungen an der Abwasseranlage der Gemeinde Hemhofen - Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung aus Mischwasserentlastungen der RÜB 01 bis RÜB 03 in verschiedene Gewässer

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 12. Juli 2002 hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt der Gemeinde Hemhofen die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungen RÜB 01 bis RÜB 03 in den Hirtenbachgraben und in den Röttenbach erteilt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2022 befristet und muss nun frühzeitig neu beantragt werden.

Das vorliegende Honorarangebot für die Teilleistung 1 „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ beinhaltet den ersten Bearbeitungsschritt für die Erstellung der Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren.

Die Voraussetzungen und rechtlichen Bedingungen nach § 57 Wasserhaushaltsgesetz müssen, wie schon TOP 5, auch hier eingehalten werden.

In der hier angebotenen Teilleistung 1: „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ wird zunächst eine Grundlagenermittlung durchgeführt, auf deren Basis dann die geforderten Nachweise für die Lastfälle Ist-Zustand und Prognose-Zustand mit den entsprechend prüfbar-

terlagen erstellt werden. Sanierungsbedarf bei Grenzwertüberschreitungen wird in den Unterlagen dargestellt und erläutert.

In einer Teilleistung 2: „Alternativenuntersuchung Sanierungsmaßnahmen“ werden dann Sanierungskonzepte zur Behebung des festgestellten Sanierungsbedarfes untersucht. Durch den Vergleich von Alternativen nach technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten werden Lösungsvorschläge erarbeitet.

Vor endgültiger Fertigstellung der Unterlagen wird der Bearbeitungsstand der Teilleistungen 1 und 2 mit der Verwaltung und dem Wasserwirtschaftsamt diskutiert und abgestimmt, wobei auch Fristen für die Umsetzung von Maßnahmen festgelegt werden können. Auf dieser Basis können die Lösungsvorschläge in der Gemeinde als umzusetzende Alternative beschlossen werden.

Die beschlossenen Lösungsvorschläge definieren dann den Bearbeitungsumfang für die Teilleistung 3: „Unterlagen im Wasserrecht“, in der die geforderten Nachweise für die Lastfälle „sanierter Ist-Zustand“ und „sanierter Prognose-Zustand“ geführt werden. Zusammen mit den Unterlagen aus den Teilleistungen 1 und 2 werden alle erforderlichen Unterlagen im Wasserrecht in Projektakten zusammengestellt, mit denen seitens der Gemeinde dann die Anträge auf die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis eingereicht werden kann.

Aufgrund der genannten Sachverhalte wird im vorliegenden Honorarangebot somit nur die Teilleistung 1: „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ angeboten. Die Teilleistung 2: „Alternativenuntersuchung Sanierungsmaßnahmen“ kann erst angeboten werden, wenn durch die Ergebnisse der Teilleistung 1 der notwendige Bearbeitungsumfang für die Teilleistung 2 definiert ist.

Nach Arbeitsblatt ATV-A 128 können erforderliche Nachweise für die Mischwasserentlastungen entweder nach dem „Vereinfachten Aufteilungsverfahren“ oder über ein „Nachweisverfahren“ erstellt werden.

Erfahrungen bei vielen Projekten haben gezeigt, dass über eine Schmutzfrachtberechnung als Nachweisverfahren vorhandene Kapazitäten effektiver nachgewiesen werden können als nach dem vereinfachten Aufteilungsverfahren. Dies kann dazu führen, dass keine baulichen Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen und Investitionen eingespart werden können. Im vorliegenden Honorarangebot für die Teilleistung 1: „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ wird die Erstellung der Nachweise nach Arbeitsblatt ATV-A 128 über eine Schmutzfrachtberechnung als Nachweisverfahren angeboten.

Der hier angebotene Leistungsumfang stellt auf Grundlage von Erfahrungen bei vergleichbaren Projekten der letzten Zeit das Minimum der in der Teilleistung 1: „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ zu überprüfenden wasserrechtlich relevanten Sachverhalte dar.

Die Teilleistung 1: „Überprüfung auf Sanierungsbedarf“ wird mit folgenden Leistungen angeboten:

5. Erfassung der Einzugsgebietsparameter - Lastfall Ist-Zustand
Aktuelle Angaben über Einwohnerzahlen, Wasserverkauf, Indirekteinleiter und abflusswirksame Flächen werden erhoben und auf Plausibilität geprüft. Soweit sinnvoll und möglich werden hier Werte aus der vorhandenen Schmutzfrachtberechnung übernommen.
6. Erfassung der Einzugsgebietsparameter - Lastfall Prognose-Zustand
Auf Grundlage der Einzugsgebietsparameter für den Lastfall Ist-Zustand werden die Einzugsgebietsparameter für den Lastfall Prognose-Zustand abgeschätzt. Hierbei werden anstehende Baugebiete, Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan und eine Verdichtung in bebauten Bereichen durch das Schließen von Baulücken berücksichtigt.
7. Abstimmung der Schnittstelle Kläranlage / Kanalisation nach Arbeitsblatt ATV-DWK-A 198
Die Schnittstelle zwischen Kläranlage und Kanalisation wird hinsichtlich der Abflüsse aufeinander abgestimmt.

8. Nachweisverfahren Mischwasserentlastungen nach Arbeitsblatt ATV-A 128
Es werden Schmutzfrachtberechnungen für die Lastfälle Ist-Zustand und Prognose-Zustand durchgeführt. Der Lastfall Prognose-Zustand ist hierbei auf den gültigen Flächennutzungsplan ausgelegt.
9. Einzelnachweise Mischwasserentlastungen nach Arbeitsblatt ATV-A 128
Für alle Mischwasserentlastungen werden für den Lastfall Prognose-Zustand die Einzelnachweise der Klärbedingungen geführt.
10. Nachweise der Mischwasserentlastungen nach Arbeitsblatt ATV-A 166
Für alle Mischwasserentlastungsanlagen werden die Nachweise nach Arbeitsblatt ATV-A 166 erbracht. Die einzelnen Nachweise werden jeweils für den Lastfall Ist-Zustand und den Lastfall Prognose-Zustand geführt.
11. Nachweise der Einleitungen aus Mischwasserentlastungen nach LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22
Für alle Einleitungsstellen aus Mischwasserentlastungsanlagen in ein Gewässer werden für den Lastfall Prognose-Zustand die Nachweise der quantitative Anforderungen nach LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 geführt.
12. Nachweise der Hochwassersicherheit
Überprüfung der Mischwasserentlastung auf Sicherheit gegen Rückfluss aus den Gewässern für ein 10-jährliches Hochwasserereignis.
13. Ermittlung des Sanierungsbedarfes
Die Ergebnisse aller Nachweise werden zur Überprüfung auf Sanierungsbedarf den einzuhaltenden Grenzwerten gegenübergestellt.

Die zur Bearbeitung des Projektes erforderlichen Ingenieurleistungen sind von den Leistungsbildern der HOAI nicht erfasst. Die Vergütung unterliegt keinen preisrechtlichen Vorgaben, so dass das Honorar frei vereinbart werden kann. Die 9 Positionen werden daher über ein Pauschalhonorar angeboten.

Das Ingenieurbüro Miller bietet die Leistungen im Rahmen der Erstellung von Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren für die Einleitungen aus den Mischwasserentlastungen RÜB 01 bis 03 in den Hirtenbachgraben und den Röttenbach die mit dem beschriebenen Leistungsumfang zu einem Pauschalhonorar von 11.000 € netto zuzüglich 4 % Nebenkostenpauschale und der gesetzlichen Umsatzsteuer an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Teilleistung 1 zur Erstellung von Unterlagen im wasserrechtlichen Verfahren wird für ein Pauschalhonorar von 11.000 € netto zuzüglich 4 % Nebenkostenpauschale und der gesetzlichen Umsatzsteuer an das Ingenieurbüro Miller aus Nürnberg vergeben.
3. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2021 einzuplanen.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

zu 7 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Inneren als auch dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und der kommunalen Spitzenverbänden in Bayern ist nachfolgende Spenden seitens des Gemeinderates anzunehmen:

Die Gemeinde Hemhofen hat am 08. September 2020 eine anonyme Geldspende in Höhe von 100,00 Euro erhalten. Diese Geldspende erhielt die Gemeinde Hemhofen als Unterstützung einer Baumpflanzaktion für den Herbst 2020.

Nachdem keine erwähnten Verdachtsgründe vorliegen, empfiehlt die Verwaltung die Annahme der anonymen Geldspende in Höhe von 100,00 Euro für die Unterstützung der Baumpflanzaktion.

Der Rat bedankt sich ausdrücklich im Namen der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere im Namen der Verwaltung für diese Spende.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zu Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat bedankt sich und beschließt, die anonyme Spende in Höhe von 100,00 Euro für die Unterstützung der Baumpflanzaktion anzunehmen. Die Spendenannahme wird im Haushalt 2020 auf der Haushaltsstelle 0.5800.5860 verbucht.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

zu 8 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Errichtung einer Dachgaube, und Umwandlung des Anbaus von Satteldach in Flachdach, Fl. Nr. 702, Leithenstraße 1, Gemarkung Hemhofen, Isolierte Befreiung
- Errichtung von zwei Garagen, Apostelstraße 25, Fl. Nr. 40, Gemarkung Hemhofen, Isolierte Befreiung
- Errichtung einer Terrassenüberdachung, Leithenstraße 7, Fl. Nr. 494/295, Gemarkung Hemhofen, Genehmigungsverfahren gemäß Art. 58 BayBO

zur Kenntnis genommen

zu 9 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Koch wollte dabei wissen, ob die Sitzungen des Gemeinderates mit deren Ausschüssen nunmehr immer um 18.00 Uhr beginnen. 1. Bgm. Nagel verneinte dies und teilte mit, dass die Sitzungen bereits ab November wieder um 19.00 Uhr beginnen werden.

GR Rosiwal-Meißner bedauerte im Anschluss die Tatsache, dass bei der Bürgerfragestunde die Zuhörer lediglich allgemein interessierende Fragen und nicht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Stellung beziehen können. 1. Bgm. Nagel sagte zu diesem Sachverhalt eine nochmalige Überprüfung durch die Verwaltung zu.

GR Brandmähl-Estor erläuterte dann, dass seit Wochen die Uhren in der Mehrzweckhalle und in der alten Turnhalle nicht mehr gehen und wollte zudem wissen, ob ab der nächsten Woche die alte Turnhalle wieder genutzt werden kann. 1. Bgm. Nagel fügte hierzu an, dass nach dem derzeitigen Bauablauf die Halle ab der nächsten Woche wieder geöffnet sein sollte. Hinsichtlich der nicht funktionierenden Uhren wurde eine Überprüfung zugesagt.

Nichtöffentliche Sitzung

...

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Michael Friedrich
Techn. Angestellter